

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften mit der Stadt Nagybjom (Ungarn) und der Stadt Pieszyce/Peterswaldau (Polen)

1. Allgemeines:

- 1.1 Zwischen der Stadt Nagybjom (Ungarn) und der Stadt Schortens besteht seit 21. April 1993 eine Partnerschaft; mit der Stadt Pieszyce/ Peterswaldau ab dem 10.10.2004.
- 1.2 Die Stadt Schortens fördert Maßnahmen zur Unterstützung dieser Partnerschaft im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.3 Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Schortens. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Im Einzelfall kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

2. Personenkreis:

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen von natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in der Stadt Nagybjom bzw. der Stadt Pieszyce/Peterswaldau oder der Stadt Schortens.

3. Fördermaßnahmen und Förderhöhe:

3.1 Begegnungen:

- 3.1.1 Begegnungen von Personen aus der Stadt Schortens und der Stadt Nagybjom als auch der Stadt Pieszyce/ Peterswaldau, die der Partnerschaft förderlich sind, (hierzu zählen insbesondere Jugend-, aber auch Vereinsmaßnahmen) werden mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Fahrkosten gefördert. Der Höchstbetrag für Begegnungen mit der Stadt Pieszyce/Peterswaldau beträgt dabei höchstens 300,00 Euro. Der Höchstbetrag für Begegnungen mit der Stadt Nagybjom wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 3.1.2 Bei Jugendmaßnahmen/Schüleraustausch besteht außerdem ein Anspruch nach den Vereinsförderrichtlinien auf Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen (siehe Ziffer 1.10.3.01 des Ortsrechts). Entfällt dieser Anspruch, wird ein Zuschuss nach diesen Richtlinien in Höhe von 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer gezahlt, wobei für je acht angefangene Jugendliche eine erwachsene Begleitperson einen Zuschuss in gleicher Höhe erhält. Es werden höchstens 14 Tage bezuschusst, wobei An- und Abreisetag mitgerechnet werden.
- 3.1.3 Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, die Begegnungen in der Stadt Schortens mit anderen Organisationen aus der Stadt Nagybjom oder Pieszyce/Peterswaldau durchführen, kann außerdem ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Programmkosten gewährt werden. Die Programmkosten beinhalten die Durchführung von Ausflügen und Besichtigungen und sind pro Begegnung auf höchstens 150,00 Euro begrenzt.

3.2 Förderung des Austausches von Fachkräften:

Der gegenseitige Austausch von Fachkräften (z. B. Lehrer/innen, Ingenieure, Techniker, Verwaltungsmitarbeiter) und der Austausch von Auszubildenden/Praktikanten wird mit einem Zuschuss entsprechend Ziffer 3.1 dieser Richtlinien gefördert.

Darüber hinausgehend ist die Gewährung weiterer Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Monate vor Beginn des Austausches mit einer Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten einzureichen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Unterbringung zur besseren Völkerverständigung in privaten Familien erfolgt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung des Austausches, wobei die Zahlung von angemessenen Abschlägen möglich ist.

4. Antragsverfahren:

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Maßnahmen zu stellen, und zwar bis spätestens 1. Februar eines Jahres für Maßnahmen in dem jeweiligen laufenden Jahr.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 4.2 Werden Zuschüsse bei anderen Stellen(z.B. EU, Bund, Land) beantragt, so ist dieses der Stadt Schortens mitzuteilen. In der Regel werden anderweitige Fördermittel von der Stadt Schortens beantragt und auf die Zuschüsse nach Ziffer 3 angerechnet.
- 4.3 Neben Zuschüssen nach diesen Richtlinien werden keine Zuschüsse nach den Richtlinien über die Förderung von Vereinen im Gebiet der Gemeinde Schortens sowie nach sonstigen Förderrichtlinien der Stadt Schortens gezahlt.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 10.10.2004 in Kraft. Die bislang bestehenden Förderrichtlinien für die Partnerschaft mit der Stadt Nagybjom vom 14. Februar 1994 einschließlich der 1. Änderung vom 15. Juli 1999 treten am 10. Oktober 2004 außer Kraft.

Schortens, 2. September 2004

G. Böhling
Bürgermeister